

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

DER REDLICHE BÜRGER ERLEBT SEINE KRISE MIT DIESEM STAAT NICHT BEI DER POLIZEI, SONDERN BEIM FINANZAMT

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2021:

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig
Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer
Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt
Das Steuerrecht als Pflichten- und Eingriffsrecht muss ein hohes Maß an Verlässlichkeit gewähren.
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Ablehnung einer „steuerschädlichen Doppelberücksichtigung“

Freiberufler und Gewerbetreibende

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen
Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer
Betriebsausgabenabzug: Wichtige Neuerungen bei Bewirtungsbelegen
EStG § 4 Geschenke an Kunden und Mitarbeiter

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021
Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei

Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

Arbeitnehmer

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

Abschließende Hinweise

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt
Merkblätter zum Kindergeld 2021
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2021

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist **die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings **muss dies realitätsgerecht erfolgen**.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **seit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

Merke: Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt und alle noch **nicht bestandskräftigen** Hoheitsakte erfasst.

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem **Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums** ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes **häusliches Arbeitszimmer** entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat.

Zum Hintergrund

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vermieden, wenn

- das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (**2. Alternative**).

Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ **ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzt**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher z. B. **auch Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen**.

Beachten Sie: Ist deren **Nutzung auf Dauer angelegt**, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung **befindlichen häuslichen Arbeitszimmers** vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die **Merkmale des Wohnens** (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der **Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft** und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine **private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar** und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – **also zu weniger als 10 %** – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beachten Sie: Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatelgrenze. Dementsprechend **genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt

Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof **zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten** als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenjahrgänge zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun **Verfassungsbeschwerden eingelegt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf insofern reagiert, dass **Steuerbescheide** für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, **vorläufig ergehen**.

Beachten Sie: Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat angekündigt, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode **eine Steuerreform** auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des Bundesfinanzhofs er-

füllt. Der Pressemitteilung zufolge scheint das Bundesfinanzministerium aber Änderungen (erst) für künftige **Rentenjahrgänge ab 2025** anzustreben. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Das Steuerrecht als Pflichten- und Eingriffsrecht muss ein hohes Maß an Verlässlichkeit gewähren.

Das BVerfG fordert, „der Steuerpflichtige müsse erkennen können, was die Steuergesetze von ihm verlangen, und im Stande sein, seine Steuerlast zu antizipieren.“

Zugleich erwarten die Steuerpflichtigen, wenn sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten solchermaßen an der geltenden Rechtslage, wie sie erst durch das Zusammenwirken der drei Gewalten konstituiert wird, ausrichten, dass diese sich nicht, für sie ex ante unvorhersehbar, mit Wirkung für die Vergangenheit verändert und ihren Dispositionen so durch rückwirkendes Staatshandeln die Grundlage entzogen wird.“

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Ablehnung einer „steuerschädlichen Doppelberücksichtigung“

Die Steuerermäßigung ist auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt wurden.

Der **BFH** hat somit klargestellt, dass der nicht abziehbare Teil der außergewöhnlichen Belastung, wenn er als haushaltsnahe Aufwendungen berücksichtigt wird, keiner steuerschädlichen Doppelberücksichtigung unterliegt.

Hinweis:

Die Haushaltsersparnis einer krankheitsbedingten Heimunterbringung, die bei den Aufwendungen zur außergewöhnlichen Belastung abgezogen, d. h. gegengerechnet wird, wird **nicht** als haushaltsnahe Aufwendungen angesetzt, da diese Haushaltsersparnis Aufwendungen betrifft die vom § 35a EStG nicht umfasst sind.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer **Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem** und zur **Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs** aufgenommen.

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der **nur 70 %** der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den **Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln**.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**.

Erfolgte die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass **in einer Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Beachten Sie: Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen **Angaben müssen zeitnah** gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen **des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)** genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen **mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 EUR** müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Zusätzlich sind **bei Rechnungen über 250 EUR die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss **eine fortlaufende Nummer** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrech-

nungen. **Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** bleiben unberührt.

Beachten Sie: Nach § 6 KassenSichV werden **weitere Anforderungen an einen Beleg** gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtschaftungsleistungen sind **im Einzelnen zu bezeichnen**. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht.

Beachten Sie: Bezeichnungen wie beispielsweise „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ und aus sich selbst heraus **verständliche Abkürzungen** sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 EUR müssen **den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 EUR bestehen nach dem Verwaltungsschreiben keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs** Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete **und** mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherungseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Merke: Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellt), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich **kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen**, dass die Rechnung **maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet** worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg **mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls** versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der **Eigenbeleg kann digital erstellt oder digitalisiert werden**. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch **eine elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Beachten Sie: Die **Bewirtungsrechnung** kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** oder durch **einen Gegenseitigkeitshinweis** auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Merke: Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen u. a. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

Bewirtungen im Ausland

Bei Bewirtungen im Ausland gelten **grundsätzlich dieselben Regelungen**. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung **nicht erhalten konnte**, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Beachten Sie: Liegt ausnahmsweise nur eine **handschriftlich** erstellte Rechnung vor, **muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen**, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Anwendungsregelungen

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei **zwei Übergangsregelungen** gewährt werden:

- Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben** zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 **zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung**, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen verpflichtend, die **nach dem 1.7.2021** anfallen.

Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Architekten, die ausschließlich sogenannte **Rendering-Leistungen** anbieten, sind freiberuflich und **nicht gewerblich tätig**, wenn bei den Tätigkeiten ein Gestaltungsspielraum besteht. So lautet eine aktuelle und bereits rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Köln.

Sachverhalt

Eine GbR mit zwei Gesellschaftern – beides Diplomingenieure und Architekten – betrieb ein Rendering-Büro und bot Visualisierungs-Dienstleistungen für fremde Architektenentwürfe an. Bei diesem sogenannten Rendering werden Entwurfs-Planungen mithilfe einer Grafik-Software dreidimensional veranschaulicht, damit der Betrachter einen Eindruck von der Wirkung eines Bauwerks bekommt. Das Finanzamt unterwarf die Einkünfte aus diesen Leistungen der Gewerbesteuer. Bei der Visualisierung fremder Architektenentwürfe stehe die Anwendung technischer Fertigkeiten und die Beherrschung der entsprechenden Grafik-Software im Vordergrund. Die Architekten hätten einen so begrenzten eigenen Gestaltungsspielraum, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht mehr dem Berufsbild eines Architekten entspreche und daher als gewerblich anzusehen sei. Mit dieser Sichtweise wollten sich die Architekten nicht zufriedengeben und klagten. Ihre Klage vor dem Finanzgericht Köln war erfolgreich.

Bei den von der GbR durchgeführten Architekturvisualisierungen handelt es sich **um typische Architektentätigkeiten** im Bereich der gestalterischen Planung.

Im Streitfall lag eine für eine selbstständige Arbeit **ausreichende eigenständige Planungsleistung** vor. Die Architekten wurden regelmäßig in einem frühen Entwurfsstadium bei der Entwicklung von Architekturprojekten miteingebunden, in dem sie mithilfe der Visualisierung am Entwurfsprojekt im Dialog mit den originär beauftragten Architekten **gestalterisch planend beteiligt waren**.

Beachten Sie: Das Rendering unterscheidet sich nach Ansicht des Finanzgerichts deutlich von der **Tätigkeit eines Modellbauers**, der nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1963 **keine einem Architekten vergleichbare Tätigkeit ausübt**. Denn die Beauftragung des Modellbauers erfolgte hier nach Abschluss der Planungsphase, sodass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Ausführung nach einem vorgegebenen Plan lag.

Eine selbstständige Tätigkeit ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Architekten **nur Teilbereiche der Entwurfsplanung** abdecken. Vielmehr ist die Tätigkeit in nur einem Hauptbereich der Architektur ausreichend. Zudem sind **Spezialisierungen keine Seltenheit**.

Betriebsausgabenabzug: Wichtige Neuerungen bei Bewirtungsbelegen

Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass sind bei Selbständigen und leitenden Angestellten gang und gäbe. Diese sind immer auch ein beliebter Prüfungsschwerpunkt der Finanzbeamten, sodass auf jeden Fall stets eine ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung vonnöten ist. „Wichtig dabei: Bewirtungsbelege müssen zwingend elektronisch erstellt sein und spätestens ab dem 1. Januar 2023 auch die entsprechenden Angaben zur verwendeten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten. „Der Anlass muss möglichst aussagekräftig sein. Allgemeine Angaben wie Kundenpflege, Arbeitsessen oder Informationsgespräch reichen nicht aus“.

„Der Bewirtende sollte bei größeren Rechnungen darauf bestehen, dass der Gastwirt – zumindest händisch – den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf dem Bewirtungsbeleg notiert. Anderenfalls riskiert er, dass weder der Betriebsausgabenabzug noch der Vorsteuerabzug anerkannt wird“. Fehlen diese Angaben, kann es bei Betriebsprüfungen in der Gastronomie erheblichen Ärger mit dem Prüfer geben, der bei weiteren Versäumnissen mitunter sogar zur Hinzuschätzung von Umsätzen berechtigt ist. Neu ist, dass die Zusatzangaben aus der TSE nunmehr auch als QR-Code aufgedruckt sein können. Damit lässt sich die Länge der Belege immerhin um ein paar Zentimeter verkürzen.

Der Abzug von Bewirtungsaufwendungen ist an einige Voraussetzungen geknüpft. So können die Kosten nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn auch ein Geschäftspartner bewirtet wird, d. h. sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll. Dafür anfallende Aufwendungen für Speisen, Getränke sowie Nebenkosten wie Trinkgelder oder Garderobengebühren sind steuerlich abziehbar, allerdings nur soweit sie angemessen sind und dann auch nur zu 70 %. Der Vorsteuerabzug ist allerdings in voller Höhe zulässig.

Bewirtungsaufwendungen müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf einem gesonderten Konto aufgezeichnet werden. Die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung ist zeitnah nachzuweisen, indem der Bewirtungsbeleg um die Teilnehmer (einschließlich Gastgeber) und den Anlass der Bewirtung ergänzt und unterschrieben wird. Bei einer Bewirtung in den eigenen

Betriebsräumen ist ein entsprechender Eigenbeleg nötig, der auch Ort und Tag der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen enthält.

An Bewirtungsbelege von Gaststätten stellt die Finanzverwaltung besonders hohe Anforderungen. Entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben, erkennt das Finanzamt die Rechnung insgesamt nicht an und der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug wird versagt. Wichtigste Vorgabe: Bewirtungsbelege müssen zwingend elektronisch erstellt sein und spätestens ab dem 1. Januar 2023 auch die nötigen Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten. Diese Schonfrist gilt jedoch ausschließlich für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen – nicht aber für das Ausstellen von Barbelegen unter Einsatz einer elektronischen Registrierkasse. Gastwirte, die bereits eine TSE verwenden, müssen also auch schon jetzt Belege mit TSE-Angaben ausstellen. Dies betrifft den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes (Bestellbeginn bis Ende des Kassivorgangs), die Transaktionsnummer sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls

ESTG § 4 Geschenke an Kunden und Mitarbeiter

Geschenke an Geschäftspartner

Ein Geschenk an einen Geschäftspartner ist nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn es aus betrieblichen Gründen gemacht wird und keine Gegenleistung damit verbunden ist. Das bedeutet: Ein Geschenk setzt eine unentgeltliche Zuwendung an den Empfänger voraus (R 4.10 Abs. 4 EStR).

Der Zweck, Geschäftsverbindungen anzubahnen, zu sichern oder zu verbessern, stellt hier keine Gegenleistung dar. Der Sinn und Zweck von Geschenken ist ja gerade der, sich in Erinnerung zu bringen.

Die Art des Geschenks muss abzugsfähig sein. Diese Geschenke sind abzugsfähig:

- Blumen im Allgemeinen (nicht jedoch bei Beerdigungen)
- Theaterkarten und andere Eintrittskarten
- Sach- und Geldgeschenke (ohne Gegenleistung)

Keine Geschenke sind:

- Rabatte und Kulanzleistungen, da sie sich auf einen vorherigen Kauf beziehen
- Preise und Preisausschreiben
- Spargeschenkgutscheine und Gutschriften
- Sponsoringleistungen, da eine Gegenleistung vorhanden ist
- Trinkgelder, da sie sich auf eine Gegenleistung beziehen
- Warenproben und Werbeartikel
- Werbepremien, da sie für die Vermittlung neuer Kunden gezahlt werden

Unternehmer können ihre Geschenke an Geschäftspartner nur bis 35 EUR inklusive der nicht abziehbaren Umsatzsteuer pro Person und Jahr als Betriebsausgaben absetzen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 S.1 EStG). Fällt das Geschenk teurer aus, dann sind die kompletten Ausgaben hierfür nicht abziehbar. Auch der Vorsteuerabzug ist dann zu versagen. Das gilt auch schon dann, wenn diese Freigrenze von 35 EUR nur um 1 Cent überschritten wird.

Dabei wird in diesem Zusammenhang gerne übersehen, dass diese Freigrenze pro Jahr und pro Person gilt. Werden also in einem Jahr mehrere Geschenke an eine Person gemacht, wird ihr Wert zusammengerechnet.

Hinweis:

Auch Betriebe können Empfänger von abzugsfähigen Geschenken sein.

Juristische Personen, wie etwa eine GmbH, sind als eigenständige Zuwendungsempfänger anzusehen. Der Unternehmer und seine Ehefrau werden in diesem Zusammenhang hingegen als eine Person betrachtet.

Beispiel:

Ein Unternehmer gibt seinem Kunden im Januar und im Dezember des gleichen Jahres jeweils ein Geschenk im Wert von 30 EUR. Da die Geschenke beide in einem Jahr gemacht wurden, wird ihr Wert zusammengerechnet und liegt in Höhe von 60 EUR über der gesetzlichen Freigrenze von 35 EUR. Das bedeutet, dass beide Geschenke steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Ein Geschenk über 35 EUR muss beim Empfänger betrieblich nutzbar sein

Das Präsent muss der Beschenkte für seine beruflichen Aktivitäten nutzen können (R 4.10. Abs. 2 Satz 4 EStR). Ist dies erfüllt, können Unternehmer ihren Geschäftspartnern Geschenke machen, die weit über die 35-EUR-Grenze hinausgehen und können die Kosten hierfür sowohl umsatzsteuerlich berücksichtigen als auch als Betriebsausgabe abziehen.

In den folgenden Beispielen ist der Betriebsausgabenabzug möglich, obwohl der Wert des Geschenkes höher als 35 EUR netto ist:

- Eine Unternehmerin schenkt einem langjährigen Geschäftspartner, einem Gastronomen, eine Gastro-Kaffeemaschine mit Werbelogo für 3.000 EUR.
- Ein selbstständiger Fotograf schenkt einem Geschäftspartner für seine Werbeagentur ein Bildbearbeitungsprogramm im Wert von 1.200 EUR.
- Ein selbstständiger Arzt schenkt einem Arzt, der seine Praxis in der Urlaubszeit betreut, eine Fachbuchreihe im Wert von 800 EUR.

Nachweispflicht bei Geschenken über 35 EUR: Nachweispflicht ist beachten

Gerade bei diesen teureren Geschenken empfiehlt es sich, ein Foto vom Präsent zu machen und zusammen mit der Rechnung in den Geschäftsunterlagen aufzubewahren, um spätere, mögliche Streitigkeiten mit dem Finanzamt schnell ausräumen zu können. Denn: Die Beweislast liegt beim Schenkenden!

Pauschale Besteuerung nach § 37b EStG

Ist der Beschenkte ein Unternehmer, muss er den Wert des Geschenkes (Marktwert) in der Regel als Betriebseinnahme erfassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob und in welchem Umfang der Schenkende die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen kann.

Der Beschenkte muss

- bei privater Verwendung des Geschenkes den Wert als Betriebseinnahme und anschließend als Privatentnahme erfassen
- bei betrieblicher Verwendung des Geschenkes den Wert als Betriebseinnahme und gleichzeitig als Betriebsausgabe erfassen

Der Beschenkte muss den Wert des Geschenkes nicht als Betriebseinnahme erfassen, wenn der Schenker ihm mitteilt, dass er die Zuwendung mit 30 % pauschal nach § 37b EStG versteuert (hat). Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Pauschalsteuer nach § 37b EStG wird ans Finanzamt abgeführt und darf dann als Betriebsausgabe verbucht werden.

Der Schenker übernimmt die Pauschalsteuer und befreit damit den Beschenkten von der Besteuerung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass der Schenker dem Beschenkten über die Steuerübernahme unterrichtet (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG), sonst geht die Steuerübernahme ins Leere.

Die Pauschalsteuer in Höhe von 30 % bemisst sich nach der Höhe der Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer (§ 37b Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Jahr oder pro Zuwendung den Betrag von 10.000 EUR übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Wenn der Unternehmer die Geschenkwendungen pauschal mit 30% versteuert, gehört auch die pauschale Steuer zu den Zuwendungen und muss hinzugerechnet werden, da sie nach Auffassung des BFH ebenso als „Geschenk“ qualifiziert wird. Soweit also der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Wert von 35 EUR übersteigt, wird der Betriebsausgabenabzug verwehrt.

Der zuwendende Unternehmer, der die Wertgrenze von 35 EUR einhalten will, muss nach dem BFH-Urteil folglich darauf achten, dass der Wert des Geschenkes und die übernommene pauschale Einkommensteuer den Betrag von 35 EUR nicht übersteigen.

Allerdings vertritt das BMF die Auffassung, dass aus Vereinfachungsgründen bei der Prüfung der Freigrenze allein der Betrag der Zuwendung maßgeblich ist, also ohne die übernommene Steuer mit einzubeziehen.

Laut Bund der Steuerzahler (Pressemitteilung vom 29.8.2017) hat der BMF in diesem Zusammenhang entschieden, dass das BFH-Urteil zwar bindend ist, doch in dem entsprechenden Punkt mit einer Fußnote versehen wird. Damit wird das BFH-Urteil in diesem Punkt zugunsten der Steuerpflichtigen nicht angewendet (Nichtanwendungserlass durch Fußnote). Die pauschale Steuer wird demnach (doch) nicht hinzugerechnet.

Ausnahme bei ausländischen Kunden

Werden ausländische Geschäftspartner beschenkt, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, müssen keine Pauschalsteuern an das Finanzamt abgeführt werden.

Streuerbeartikel:

Kleine Werbegeschenke von geringem Wert bis 10 EUR, wie z.B. Stifte oder Einwegfeuerzeuge, werden nicht besteuert. Sie gelten als Streuerbeartikel, welche das Ziel haben, durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen zu erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern. Der Beschenkte braucht den Wert solcher Geschenke dann auch nicht als Einnahme erfassen. Darüber hinaus entfallen auch die Aufzeichnungspflichten beim Schenker: Die Namen der Empfänger müssen nicht festgehalten werden.

Die Finanzverwaltung stuft alle Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 10 EUR liegen, als Streuerbeartikel ein. Besteht der einzelne Werbeartikel aus einer Sachgesamtheit, z.B. aus einem Etui mit 2 Kugelschreibern, ist für die Prüfung der 10-EUR-Grenze auf den Wert der Sachgesamtheit abzustellen.

Keine Pauschalierung bei Gegenleistung

Liegt eine konkrete Gegenleistung vor, handelt es sich nicht um ein Geschenk, sodass die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG nicht angewendet werden kann. Es ist daher immer zu prüfen, ob das Geschenk wirklich eine unentgeltliche Zuwendung ist oder sich der Schenkende etwas davon verspricht, was über eine „gute weitere Zusammenarbeit“ hinausgeht. Das gilt für teure Geschenke in besonderem Maße.

Gesonderte Aufzeichnung

Der Betriebsausgabenabzug ist nur dann möglich, wenn die Geschenkaufwendungen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Bei Geschenken muss der Name des Empfängers aus der Buchung bzw. dem Buchungsbeleg erkennbar sein. Geschenke der gleichen Art dürfen in einer Buchung zusammengefasst werden (Sammelbuchung), wenn die Namen der Empfänger auf dem Buchungsbeleg vermerkt bzw. eine Namensliste zusammen mit der Rechnung abgeheftet wird (R 4.11 Abs. 2 EStR).

Um spätere Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, empfiehlt es sich, ein Foto vom Geschenk zu machen und dieses zusammen mit der Rechnung in den Geschäftsunterlagen aufzubewahren, denn die Nachweispflicht liegt beim Schenker.

Geschenke an Mitarbeiter

Geschenke an Mitarbeiter, ob zu Weihnachten oder zum Geburtstag, können als Sachzuwendung in vielen Fällen steuervergünstigt oder sogar steuerfrei gewährt werden. Auch eine Übergabe bei einer Feier kann begünstigt sein. Nachfolgend ein Überblick, welche Besonderheiten zu beachten sind.

Es gibt viele Anlässe, um Mitarbeitern und Geschäftsfreunden ein Geschenk als Anerkennung und Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Das Lohnsteuerrecht bietet bei Sachgeschenken zahlreiche Möglichkeiten für eine steuergünstige Gestaltung. Geldgeschenke hingegen sind immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Sachbezugsfreigrenze bis 44 Euro monatlich

ab 2022 € 50,00

Werden Geschenke an Mitarbeiter verteilt, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Sofern diese Grenze im jeweiligen Monat noch nicht für andere Sachleistungen an die Mitarbeiter genutzt wird, beispielsweise für eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.

Sachbezugsfreigrenze für Gutscheine und Prepaidkarten

Die Anwendung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze für Gutscheine mit Geldbetrag ist auch im Jahr 2020 grundsätzlich möglich. Weit verbreitet sind auch sogenannte Geldkarten, die die Möglichkeit anbieten, Waren über verschiedene Vertragspartner zu kaufen. Die Karten dürfen aber ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Einlösmöglichkeiten sollten begrenzt sein.

Eine Barauszahlung darf nicht möglich sein. Insbesondere darf es sich um keine Karte handeln, die eine Kreditkartenfunktion hat.

Die Steuerbefreiung für sogenannte Aufmerksamkeiten in Höhe von 60 Euro kommt an Weihnachten ebenso wenig in Betracht wie beim Betriebsjubiläum. Sie gilt aber für persönliche Ereignisse wie beispielsweise Geburtstage und Hochzeiten oder die Geburt eines Kindes. Ein Arbeitnehmerjubiläum ist ebenfalls ein persönliches Ereignis.

Im Rahmen der 60-Euro-Grenze sind übrigens auch Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Dritte ohne Steuerlasten für Schenker und Beschenkte möglich - allerdings auch hier nur zu persönlichen Ereignissen. Weihnachten ist kein derartiges persönliches Ereignis. Dies wurde auch vom Finanzgericht Hessen bestätigt.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der Aufmerksamkeitsgrenze von 60 Euro um einen Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer handelt. Grundsätzlich können auch Aufmerksamkeiten als Gutscheine oder Prepaid-Karten ausgegeben werden. Wichtig ist, dass die Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von bestimmten Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nur im Inland einlösbar sind (vgl. dazu die vorstehenden Erläuterungen bei der 44-Euro-Grenze).

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens **bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für Anschaffungen und Herstellungen in 2020 gelten **verlängerte Fristen**: Da die Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 **um drei Monate verlängert** worden ist, gilt nun der 31.10.2021.

Beachten Sie: Da der 31.10.2021 ein **Sonntag ist**, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Ist der **1.11.2021** in dem Bundesland, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des 2.11.2021.

Praxistipp: Ist noch keine Zuordnung erfolgt, sollte dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2020 nicht bis zum 1.11. bzw. bis 2.11.2021 vorliegen wird.

Sofern **keine zeitnahe Zuordnung** erfolgt, gibt es hier vielleicht einen Rettungsanker: Der Bundesfinanzhof hat nämlich in 2019 Zweifel geäußert, ob die deutsche (restriktive) Sichtweise **mit dem Unionsrecht in Einklang** steht. Er hat dem Europäischen Gerichtshof daher im Kern **zwei Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat **eine Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?

- Welche Rechtsfolgen hat **eine nicht (rechtzeitig)** getroffene Zuordnungsentscheidung?

Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen** wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke **steuerfrei**, wenn die Mietflächen **Teil eines einheitlichen Gebäudekomplexes** sind und von ein und demselben Vermieter **an ein und denselben Mieter** überlassen werden.

Hintergrund: In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Vermietung der Stellplätze umsatzsteuerpflichtig ist, oder ob sie als **untrennbare Nebenleistung** das steuerliche Schicksal der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung teilt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung u. a. die während der Errichtungsphase anfallenden (**hohen**) **Vorsteuerbeträge abzugsfähig** sind. Bei einer steuerfreien Vermietung scheidet ein Vorsteuerabzug indes aus.

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof insbesondere auf **eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** aus 1989 ab. Dieser hatte entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken (z. B. von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke) **eng verbunden ist**, sodass beide Vermietungen einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück **Teil ein und desselben Gebäudekomplexes sind** und diese beiden Gegenstände **von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden**.

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof u. a. zu folgenden (weiteren) Ergebnissen:

- Ein Gebäudekomplex liegt auch vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem „**Zwischenkomplex**“ handelt.
- Für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es ohne Belang, ob **andere (externe) Mieter von Stellplätzen** Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu haben.
- Es kommt zudem nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung **auch ohne Stellplatzanmietung** möglich ist.

Beachten Sie: Für eine steuerfreie Parkplatzüberlassung kommt es also insbesondere auf

- **Personenidentität und**
- **einen engen räumlichen Zusammenhang** an.

Im Umkehrschluss können auch **steuerpflichtige Leistungen** vorliegen, wie der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) der Verwaltung zeigt:

Beispiel

Vermieter V schließt mit dem Mieter M1 einen Wohnungsmietvertrag und mit dem im Haushalt von M1 lebenden Sohn M2 einen Vertrag über die Vermietung eines zur Wohnung gehörenden Fahrzeugstellplatzes ab.

Die Vermietung des Stellplatzes ist eine eigenständige steuerpflichtige Leistung. Eine Nebenleistung liegt nicht vor, weil der Mieter der Wohnung und der Mieter des Stellplatzes verschiedene Personen sind.

Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

Kann ein **Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung** und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil mit **0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer** zu versteuern. Da infolge der Coronapandemie derartige Fahrten aber oft nicht durchgeführt werden, wirft dies **Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung** auf – und hier gibt es eine erfreuliche (neue) Sichtweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein.

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen **dauerhaft zur Nutzung** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, bleibt es zwar dabei, dass die 0,03 %-Regelung auch für Monate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wird.

Ausnahme: Der Arbeitgeber hat **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** ausgesprochen.

Wird der Pkw **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, ist **eine Einzelbewertung** zulässig, sodass pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern sind. **Das Wahlrecht** kann während des Kalenderjahrs **nur einheitlich** ausgeübt werden. Neu ist, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein **eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs** (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zulässt.

Beachten Sie: Bei ihrer **Einkommensteuerveranlagung** sind Arbeitnehmer nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln.

Arbeitnehmer

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist ein **beamtenrechtliches Sterbegeld**, das pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen wird, **nicht steuerfrei**.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A war zusammen mit ihren beiden Geschwistern Erbin ihrer verstorbenen Mutter, die als Ruhestandsbeamtin vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Pension bezog. Den Erben stand nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Sterbegeld in Höhe der doppelten Bruttobezüge des Sterbemonats der Mutter zu. Auf Antrag der A zahlte das Landesamt NRW das Sterbegeld nach Abzug von einbehaltener Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag auf das von der A verwaltete Konto der Mutter.

Das Finanzamt sah das Sterbegeld als steuerpflichtige Einnahmen der A an und erhöhte deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um den Bruttobetrag des Sterbegeldes. Zugleich gewährte es einen Freibetrag für Versorgungsbezüge sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag und rechnete die einbehaltenen Abzugsbeträge an. Hiergegen klagte die A.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg war der Ansicht, dass das Sterbegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sei. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Bei dem Sterbegeld handelt es sich um **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Diese sind wegen der Besonderheiten der beamtenrechtlichen Regelungen der A – und **nicht der Erben-gemeinschaft – zugeflossen** und nur von ihr zu versteuern.

Die **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG** kommt nur für Bezüge in Betracht, die wegen **Hilfsbedürftigkeit** bewilligt worden sind – und dies war hier nicht der Fall.

Beachten Sie: Das **Sterbegeld hat nur den Zweck**, den Hinterbliebenen die Bestreitung der mit dem Tod des Beamten zusammenhängenden besonderen Aufwendungen zu erleichtern (z. B. die Kosten für die letzte Krankheit und die Bestattung des Beamten zu tragen). Es wird jedoch unabhängig davon ausgezahlt, ob anlässlich des Todesfalls tatsächlich Kosten entstanden sind. Das **pauschale Sterbe-geld** orientiert sich daher nicht an einer typisierend vermuteten Hilfsbedürftigkeit des Empfängers.

Abschließende Hinweise

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen.

Merkblätter zum Kindergeld 2021

Die **neuen Merkblätter zum Kindergeld 2021** sollen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2021

Im Monat Oktober 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.10.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.10.2021

Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.10.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2021 am 27.10.2021**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.